



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 5 (S. 120-122)**  
Titel **Gesetz betreffend Aufhebung der Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerstelle.**  
Ordnungsnummer  
Datum 27.09.1838

[S. 120] Der Große Rath,

mit Hinsicht auf §. 44. des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens und auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die Verpflichtung der Schullehrer zur Uebernahme der Vorsingerdienste ist aufgehoben.

§. 2. Der Vorsinger wird, wo sich mehrere melden, auf einen Dreivorschlag des Stillstandes von der Kirchgemeinde nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes über die Gemeindeversammlungen auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Seine Besoldung wird aus dem Kirchengute bezahlt und beträgt jährlich mindestens 24 Franken, da, wo nur Kinderlehre gehalten wird, mindestens 16 Franken.

Filialgemeinden betreffend, welche kein Kirchengut haben, wird der Regierungsrath festsetzen, was für ein Gut die Besoldung zu leisten habe.

§. 3. Wo bis dahin die Schullehrer- und Vorsingerbesoldung mit einander vermischt gewesen sind, und nach Art. 78. Nr. 2. des organischen Schulgesetzes vom Kirchengute oder Gemeindegütern Behufs dieser Besoldung ein Capital an den Schulfond abgetreten worden, da ist die Kirchgemeinde berechtigt, den Betrag von höchstens 600 Frk. aus dem // [S. 121] Schulfond an das Kirchengut zurückzufordern. Wo sich nachweisen läßt, daß ausdrücklich für das Vorsingeramt ein Capital aushin gegeben worden, da darf die Zurückforderung sich bis auf den Betrag dieses Capitals, aber nicht weiter erstrecken.

§. 4. Ausnahmsweise soll in Gemeinden, wo unter den Bewerbern für das Vorsingeramt keine von dem Stillstande geeignet gefundene Person sich zeigt, auf des letztern Begehren ein für das Amt geeigneter Lehrer durch die Gemeindsschulpflege dazu bezeichnet werden.

§. 5. Der Regierungsrath wird auf eingeholtes Gutachten des Kirchenrathes über die Verhältnisse der Vorsingerstelle die nöthigen Verordnungen erlassen.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1839 in Kraft; der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Zürich, den 27. Herbstmonat 1838.

Im Namendes Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Guyer.

Der zweite Secretär,

Hs. Heinr. Vögeli.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung bevorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die // [S. 122] Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Herbstmonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/01.03.2016]